

NAH.SH-Jobticket im Schleswig-Holstein-Tarif

Tarifbestimmungen

Gültig ab 01. September 2023

Auszug aus den
Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif

Unter dem Namen NAH.SH-Jobticket werden folgende Fahrkartenarten angeboten:

- Jobticket 2. Kl.,
- Jobticket 1. Kl.,
- Jobticket Auszubildende 2. Kl.

Ansprechpartner für Mitarbeiter und
Vertriebspartner im Sinne der Tarifbestimmungen:

DB Vertrieb GmbH
Abo-Center Hamburg
Postfach 800369
21003 Hamburg
Tel.: 0431/88729648 (zum Ortstarif)
E-Mail: sht-jobticket@bahn.de

Ansprechpartner für Arbeitgeber:

SWN Verkehr GmbH (Stadtwerke Neumünster)
Bismarckstraße 51
24534 Neumünster
Tel.: 04321/202-2244 (zum Ortstarif)
E-Mail: nah.sh-jobticket@swn.net

Jobticket

1. Grundsatz	Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Berechtigtenkreis	Das Jobticket kann von Angestellten und Beamten (Mitarbeiter) genutzt werden, deren Arbeitgeber einen Rahmenvertrag über den Erwerb des Jobtickets im SH-Tarif abgeschlossen hat.
3. Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrages	<p>Der Rahmenvertrag wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Vertriebspartner geschlossen. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen können sein: Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen.</p> <p>Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrages sind</p> <ul style="list-style-type: none">– eine Laufzeit des Rahmenvertrages von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten und– die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Fahrpreis gemäß Nr. 5 dieser Bedingungen für jedes abgenommene Jobticket. <p>Ein Rahmenvertrag zum Jobticket kann nicht geschlossen werden, solange ein aktiver Rahmenvertrag für das NAH.SH-Firmenabo besteht.</p>
4. Fahrkarte und Nutzung	<p>Das Jobticket gilt von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebschluss des letzten Gültigkeitstages. Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem Jobticket angegebenen Zeitraum.</p> <p>Das Jobticket berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten auf der eingetragenen Relation gemäß I.2.1. Jobtickets der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.</p> <p>Jobtickets sind personengebunden. Sie werden ausschließlich auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt und mit einem Lichtbild des Mitarbeiters versehen. Die Ausgabe erfolgt wahlweise als (i) Handy-Ticket oder als (ii) Papierfahrkarte. Das Handy-Ticket wird erst gültig, wenn es vollständig in die NAH.SH-App übertragen wurde. Die Papierfahrkarte wird erst gültig, wenn sie durch den Mitarbeiter unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität mit dem auf dem Jobticket bezeichneten Inhaber durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen.</p> <p>Führt der Fahrgast sein Jobticket nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet.¹ Die Adresse des Inhabers wird registriert. Im Übrigen gelten für die Nutzung von Handy-Tickets die Bestimmungen gemäß Anlage 12.²</p>

¹ Die Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 5 Abs. 3 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) bzw. § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach Personenbeförderungsgesetz (VO-ABB) ist möglich (siehe Anlagen 3 und 4).

² Bei der Fahrkartenkontrolle des Handy-Tickets hat der Fahrgast die NAH.SH-App mit Anzeige der Fahrkartendaten bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Fahrgast vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes sowie die Herstellung einer aktiven Online-Verbindung des Endgerätes (Deaktivieren des sog. Flugmodus) zum Zwecke der Aktualisierung der Fahrkartendaten verlangen.

Kann der Fahrgast den Nachweis des Handy-Tickets bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen, z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku usw., ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif verpflichtet. Die Adresse des Fahrgastes wird registriert.

	<p>Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß I.3.2³, abweichend hiervon berechtigen Jobtickets in ihrem räumlichen Geltungsbereich zur unentgeltlichen Mitnahme von beliebig vielen Kindern bis einschließlich 5 Jahren sowie an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) zusätzlich von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird das Jobticket ungültig. Das Handy-Ticket wird gesperrt, die Papierfahrkarte eingezogen Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.</p> <p>Die SH-Card wird für Inhaber eines Jobtickets auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 (SH-Card für Abonnenten) ausgegeben.</p> <p>Bei missbräuchlicher Nutzung wird das Jobticket ungültig; der Anspruch auf Bezug entfällt. Abschnitt I.3.3 bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>5. Preis</p>	<p>Der Fahrpreis des Jobtickets entspricht dem Preis einer Monatskarte im Abo nach Anlage 8, ermittelt gemäß I.2.1 (Referenzpreis). Der Arbeitgeber leistet einen Zuschuss zum Jobticket. In Abhängigkeit der Höhe des Zuschusses wird zusätzlich ein einheitlicher Rabatt auf den Referenzpreis abzüglich des Mindest-Zuschusses gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 15,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 10,00 € monatlich (Rabattstufe 1). – Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 30,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 20,00 € monatlich (Rabattstufe 2). <p>Die Rabattstufe bestimmt sich somit nach der Höhe des Arbeitgeberzuschusses. Der Arbeitgeberzuschuss muss für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages einheitlich sein. Der Arbeitgeberzuschuss kann nicht höher sein als der Referenzpreis. Der Rabatt kann nicht höher sein als der Referenzpreis abzüglich des Mindest-Arbeitgeberzuschusses der Rabattstufe.</p> <p>Abweichend hiervon wird für Jobtickets der 2. Wagenklasse, die auf eine Relation mit Start und/ oder Ziel im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) ausgestellt sind, ein höherer Rabatt gewährt, sofern für diese Relation der Gesamtpreis aus der Kombination einer Monatskarte im Abo des SH-Tarifs mit einem HVV-Profitticket zum Tarif GKA II (GKA plus/ extra), der Kombinationspreis, günstiger ist als der Fahrpreis einer Monatskarte im Abo des SH-Tarifs für die gesamte Relation (Referenzpreis). In diesem Fall bemisst sich der Rabatt nach der Preisdifferenz aus Kombinationspreis und Referenzpreis, ist jedoch mindestens so hoch, wie gemäß der Rabattstufe. Bei der Ermittlung der Preisdifferenz wird der jeweilige Tarifstand vom 01.08.2022 zugrunde gelegt. Bei Änderung des Kombinationspreises und/ oder Referenzpreises kann der Rabatt durch den Vertriebspartner auf den dann gültigen rechnerischen Wert angepasst werden.</p>
<p>6. Abonnementbestimmungen</p>	<p><u>(1) Vertragsverhältnis</u></p> <p>Um das Jobticket zu erhalten, schließen Mitarbeiter einen Abonnementvertrag mit dem Vertriebspartner.</p> <p><u>(2) Anspruchsberechtigung</u></p> <p>Das Jobticket kann ausschließlich bezogen werden von Mitarbeitern des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebspartner abgeschlossen hat. Die Anspruchsberechtigung besteht -vorausgesetzt, der Arbeitgeber zahlt den Zu-</p>

³ Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Inhabers eines Jobtickets unentgeltlich befördert. Für jedes weitere Kind ist eine Einzelkarte Kind zu lösen.

schluss weiter- auch

- bei Krankheit, wenn das Arbeitsentgelt nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz gezahlt wird,
- bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, z.B. im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG), im Falle der Beanspruchung von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz oder
- bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis aufgrund besonderer Vereinbarung, z.B. in der Ruhephase der Altersteilzeit oder bei Sonderurlaub.

Die Anspruchsberechtigung eines Mitarbeiters endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber endet. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dies dem Vertriebspartner mitzuteilen.

Wird der Rahmenvertrag zwischen Arbeitgeber und Vertriebspartner gekündigt, so endet die Anspruchsberechtigung aller am Rahmenvertrag teilnehmenden Mitarbeiter mit Ablauf des Kalendermonats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

Bei Beendigung der Anspruchsberechtigung gelten die Regelungen der Kündigung nach Nr. 8 analog.

(3) Bestellung

Die Bestellung des Jobtickets erfolgt durch die Mitarbeiter des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebspartner abgeschlossen hat. Die Mitarbeiter bestellen das Jobticket über das Internetportal des Vertriebspartners, indem das online bereitgestellte Bestellformular auf der Internetseite www.nah.sh/jobticket vollständig ausgefüllt wird; bei kleinen Arbeitgebern wird anstelle des Bestellformulars ein Bestellschein im PDF-Format bereitgestellt. Es sind insbesondere folgende Angaben erforderlich: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Bankverbindung, Briefpostadresse, E-Mail-Adresse, Name des Arbeitgebers, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Ausgabemedium (Handy-Ticket oder Papierfahrkarte). Zusätzlich sind je nach Arbeitgeber firmenindividuelle Angaben zu tätigen, um dem Arbeitgeber die Prüfung der Bestellung zu ermöglichen. Der Bestellung ist ein persönliches Lichtbild der berechtigten Person beizufügen. Das Lichtbild muss den Anforderungen an ein Passfoto genügen; es kann während des Abo-Jahres nicht ausgetauscht werden. Nach dem Absenden des Bestellformulars wird die Bezugsberechtigung durch den Arbeitgeber geprüft. Bei positivem Ergebnis wird das Jobticket bereitgestellt: Für Handy-Tickets wird ein Code an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet, mit welchem das Handy-Ticket in die NAH.SH-App geladen werden kann; Papierfahrkarten werden per Briefpost an die bei der Bestellung angegebene Adresse des Mitarbeiters gesendet. Bei Nutzung des Bestellscheins im PDF-Format bestätigt der Arbeitgeber die erfolgreiche Prüfung der Bezugsberechtigung auf dem Bestellschein.

Das Jobticket kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Die Bestellung eines Handy-Tickets muss spätestens 8 Tage vor dem ersten Geltungstag beim Vertriebspartner eingehen; bei Verwendung des Online-Bestellformulars kann die Bestätigung durch den Arbeitgeber noch bis spätestens 3 Tage vor dem ersten Geltungstag erfolgen. Die Bestellung einer Papierfahrkarte muss spätestens 16 Tage vor dem ersten Geltungstag beim Vertriebspartner eingehen; bei Verwendung des Online-Bestellformulars kann die Bestätigung durch den Arbeitgeber noch bis spätestens 12 Tage vor dem ersten Geltungstag erfolgen.

(4) Geltungsdauer

Das Jobticket wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es verlängert sich, solange die Anspruchsberechtigung nach Nr. 2 erfüllt ist. Das Vorliegen der Anspruchsberechtigung kann mithilfe eines elektronischen Datenabgleichs der Abonentenda-

ten geprüft werden.

(5) Zahlung

Der Fahrpreis wird monatlich abgebucht. Das Abbuchungsverfahren legt der Arbeitgeber einheitlich für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages fest. Es sind folgende Abbuchungsverfahren möglich:

- vollständig über das Konto des Arbeitgebers,
- vollständig über das Konto des Mitarbeiters oder
- anteilig über die Konten von Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Bei vollständiger Abbuchung wird der Fahrpreis inklusive Arbeitgeberzuschuss, aber nach Abzug des Rabattes, von dem entsprechenden Konto abgebucht. Bei anteiliger Abbuchung erfolgt die Abbuchung des Arbeitgeberzuschusses über das Konto des Arbeitgebers und die Abbuchung des verbleibenden Betrages (Fahrpreis nach Abzug von Zuschuss und Rabatt) über das Konto des Mitarbeiters.

Voraussetzung für den Abschluss eines Jobtickets mit Abbuchung über das Konto des Mitarbeiters ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung) durch den Mitarbeiter. Hierzu gibt der Mitarbeiter bei der Bestellung des Jobtickets seine Bankverbindung an. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Der Abbuchungstermin ist ab dem Ersten eines jeden Monats; die erste Abbuchung erfolgt am nächstmöglichen Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abos.

Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten des Vertriebspartners fristlos gekündigt werden; das Handy-Ticket wird gesperrt, die Papierfahrkarte muss spätestens bis zum 5. des Folgemonats an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Der Vertriebspartner ist berechtigt, den Arbeitgeber über Zahlungsausfälle zu informieren.

Soll der Fahrpreis von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist dem Vertriebspartner bis zum 15. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

(6) Verlust

Bei Verlust eines Jobtickets als Papierfahrkarte wird gegen eine Gebühr von 36,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Für die Zahlung der Gebühr gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5; hiervon abweichend erfolgt beim Verfahren mit anteiliger Abbuchung die Abbuchung vollständig über das Konto des Mitarbeiters. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung mehr möglich. Dem Vertriebspartner bleibt eine Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung vorbehalten.

(7) Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches oder der Wagenklasse sowie die Umwandlung des Ausgabemediums sind nur zum Monatsersten möglich.

Teilt der Arbeitgeber dem Vertriebspartner die Übernahme eines Auszubildenden in ein reguläres Arbeitsverhältnis mit, wird das Jobticket Auszubildender zum Ersten des Kalendermonats, ab dem die Übernahme wirksam wird, auf ein Jobticket für die 2. Wagenklasse geändert.

Sämtliche Änderungen sind dem Vertriebspartner bis zum 15. des Monats anzuzeigen, damit sie zum nächsten Monatsersten wirksam werden. Gilt infolge einer Änderung ein anderer Preis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderung automatisch abgebucht. Mit Inkrafttreten der Änderung wird das bisherige Jobticket ungültig, die Papierfahrkarte muss spätestens bis zum 5. des Monats, in dem die Änderung wirksam wird, an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Bei

	<p>einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis inklusive Arbeitgeberzuschuss bis zur Rückgabe weiter zu zahlen; es gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5.</p> <p><u>(8) Kündigung</u></p> <p>Das Jobticket kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Kalendermonats wirksam wird. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung nach Nr. 2 endet das Abo zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.</p> <p>Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Mit Inkrafttreten der Kündigung wird das Jobticket ungültig; das Handy-Ticket wird gesperrt, die Papierfahrkarte muss spätestens bis zum 5. des Folge-monats an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis inklusive Arbeitgeberzuschuss bis zur Rückgabe weiter zu zahlen; es gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung und verspäteter Rückgabe wird ab dem Ende der Anspruchsberechtigung bis zur Rückgabe der Preis der allgemeinen Monatskarte im Abo bzw. beim Jobticket Auszubildende der Preis der Schülermonatskarte im Abo abgebucht.</p> <p><u>(9) Sonstiges</u></p> <p>Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Vertriebspartner eine Adressänderung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.</p> <p>Ist der Mitarbeiter nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Mitarbeiter und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.</p> <p>Eine unterjährige Unterbrechung des Abos, z.B. wegen Urlaubs oder Arbeitsunterbrechung, ist ausgeschlossen. Hiervon unbenommen sind Erstattungen auf Antrag des Mitarbeiters beim Vertriebspartner in folgenden Fällen zu den Bestimmungen gemäß I.3.4 möglich:⁴</p> <ul style="list-style-type: none">– Erstattungen im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen.– Erstattungen im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit.
--	---

⁴ Im Falle einer mit **Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit** ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem Vertriebspartner nachzuweisen (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Es werden für die Erstattung nur Zeiträume von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Reiseunfähigkeitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Abo-Jahr, berücksichtigt. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim Vertriebspartner vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Im Falle der **Inanspruchnahme von Elternzeit** nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinander folgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit gemäß Zeiten nach BEEG wird 1/30 der monatlichen Rate gegen ein Bearbeitungsentgelt von 17,50 € erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) persönliche Abo-Karte zur Hinterlegung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Werktagen nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen; anderenfalls wird der Tag der tatsächlichen Vorlage zugrunde gelegt (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung folgt, verrechnet; soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Erstattung.

	<p>Die Erstattung wird an das Konto gemäß Abbuchungsverfahren nach Nr. 5 gezahlt; hiervon abweichend wird die Erstattung beim Verfahren mit anteiliger Abbuchung vollständig an das Konto des Mitarbeiters gezahlt.</p> <p>Das Jobticket, Rabattbeträge und Zuschüsse werden vom Vertriebspartner im Namen und für Rechnung der im SH-Tarif zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen vereinbart und abgerechnet.</p>
--	---

Jobticket Auszubildende

1. Grundsatz	Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif, insbesondere zum Jobticket, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Berechtigtenkreis	<p>Es gelten die Bestimmungen für das Jobticket. Darüber hinaus wird das Jobticket Auszubildende nur an folgende Personengruppen ausgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden; b) Praktikanten und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum; c) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten; d) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten. <p>Die Berechtigung zum Erwerb des Jobtickets für Auszubildende ist durch den Arbeitgeber zu bestätigen. Die Berechtigung zur Nutzung des Jobtickets für Auszubildende endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Zugehörigkeit zum Berechtigtenkreis entfällt. Der Auszubildende ist verpflichtet, dies dem Vertriebspartner mitzuteilen.</p> <p>Das Jobticket für Auszubildende kann ohne besonderen Berechtigungsausweis (Stammkarte) zur Fahrt genutzt werden, der Nachweis einer Stammkarte ist nicht erforderlich.</p>
4. Fahrkarte und Nutzung	<p>Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.</p> <p>Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 und die Mitnahmeregelung des allgemeinen Jobtickets gemäß II.1.10 gelten nicht.</p> <p>Die SH-Card wird für Inhaber eines Jobtickets für Auszubildende auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 (SH-Card für Abonnenten oder SH-Card für Jugendliche) ausgegeben.</p>
5. Preis	<p>Der Fahrpreis des Jobtickets entspricht dem Preis einer Schülermonatskarte im Abo nach Anlage 8, ermittelt gemäß I.2.1 (Referenzpreis). Der Arbeitgeber leistet einen Zuschuss zum Jobticket. In Abhängigkeit der Höhe des Zuschusses wird zusätzlich ein einheitlicher Rabatt auf den Referenzpreis abzüglich des Mindest-Zuschusses gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 15,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 10,00 € monatlich (Rabattstufe 1). – Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 30,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 20,00 € monatlich (Rabattstufe 2). <p>Die Rabattstufe bestimmt sich somit nach der Höhe des Arbeitgeberzuschusses. Der Arbeitgeberzuschuss muss für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages einheit-</p>

	<p>lich sein. Der Arbeitgeberzuschuss kann nicht höher sein als der Referenzpreis. Der Rabatt kann nicht höher sein als der Referenzpreis abzüglich des Mindest-Arbeitgeberzuschusses der Rabattstufe.</p> <p>Abweichend hiervon wird für Jobtickets Auszubildende, die auf eine Relation mit Start und/ oder Ziel im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) ausgestellt sind, ein höherer Rabatt gewährt, sofern für diese Relation der Gesamtpreis aus der Kombination einer Schülermonatskarte im Abo des SH-Tarifs mit einem HVV-Profitticket zum Tarif GKA II (GKA plus/ extra) für Auszubildende, der Kombinationspreis, günstiger ist als der Fahrpreis einer Schülermonatskarte im Abo des SH-Tarifs für die gesamte Relation (Referenzpreis). In diesem Fall bemisst sich der Rabatt nach der Preisdifferenz aus Kombinationspreis und Referenzpreis, ist jedoch mindestens so hoch, wie gemäß der Rabattstufe. Bei der Ermittlung der Preisdifferenz wird der jeweilige Tarifstand vom 01.08.2022 zugrunde gelegt. Bei Änderung des Kombinationspreises und/ oder Referenzpreises kann der Rabatt durch den Vertriebspartner auf den dann gültigen rechnerischen Wert angepasst werden.</p>
--	--